



Newsletter- Nummer
2 / 2009

Newsletter - Datum
März/2009

Direktkontakt
info.oera@gboera.llv.li

Newsletter 2/2009

Neues Stiftungsrecht

1. Neues Stiftungsrecht tritt am 1. April 2009 in Kraft

Am 1. April 2009 tritt das neue Stiftungsrecht, [LGBI. 2008 Nr. 220](#), in Kraft. Damit nimmt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nunmehr auch die Aufgaben als Stiftungsaufsichtsbehörde wahr.

In diesem Zusammenhang möchte das Amt noch folgende Hinweise mitteilen:

1.1 Information zum Stiftungsrecht

Auf der Homepage des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts (www.gboera.llv.li) finden sich verschiedene Informationen wie z.B. Gesetzestexte, Materialien, Mustervorlagen, Merkblätter etc.

1.2 Pendente Anmeldungen bzw. Einreichungen

Aufgrund der Reform des Stiftungsrechts verzeichnet das Amt derzeit eine Vielzahl von Anmeldungen betr. eingetragene Stiftungen sowie Einreichungen betr. nicht im Register eingetragener Stiftungen. Von Seiten des Amtes kann nicht sichergestellt werden, dass sämtliche Anmeldungen und Einreichungen vor dem 1. April 2009 bearbeitet werden können.

Das Amt möchte aber darauf hinweisen, dass Anmeldungen und Einreichungen betreffend Anpassungen bei bestehenden Stiftungen, die vor dem 1. April 2009 vorgenommen wurden, auch dann nach den Bestimmungen des alten Stiftungsrechts bearbeitet werden, wenn diese erst nach dem 1. April 2009 beim Amt einlangen.

Erfolgen Änderungen bei bestehenden Stiftungen erstmals nach Inkrafttreten des neuen Rechts (ab. 1. April 2009), so gelangt hinsichtlich der Pflicht zur Hinterlegung von Gründungs- bzw. Änderungsanzeigen Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Anwendung.

1.3 Neue Verordnung zum Stiftungsrecht

Die Arbeiten zur Ausarbeitung der Verordnung zum neuen Stiftungsrecht gehen in die letzte Etappe. Der Entwurf zur Stiftungsrechtsverordnung im Umfang von 15 Artikeln wird von der Regierung voraussichtlich am 24. März 2009 behandelt und verabschiedet. Damit wird ein zeitgerechtes Inkrafttreten der Stiftungsrechtsverordnung gemeinsam mit dem neuen Stiftungsrecht angestrebt.

Zentrale Inhalte der Verordnung befassen sich mit den Aspekten der Prüfbefugnis der Stiftungsaufsichtsbehörde betreffend die Richtigkeit der Inhalte der Gründungs- und Änderungsanzeigen, der Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle sowie der Wahrnehmung der Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen und jene privatnützigen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellt haben. Abschliessend finden sich in der Verordnung Gebühren- und Kostenregelungen.

Gemeinsam mit der Stiftungsrechtsverordnung soll auch die Verordnung über die Abänderung der Öffentlichkeitsregisterverordnung in Kraft treten. Die Anpassungen der Öffentlichkeitsregisterverordnung beschränken sich auf die Artikel 89 bis Art. 91a und stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Änderungen aufgrund des neuen Stiftungsrechts.